

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Beilagen
LAD1-VD-18853/012-2011
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

- Bezug BearbeiterIn Durchwahl Datum
BMVIT-210.501/0006-IV/SCH1/2011 Dr. Josef Gundacker 14171 12. Juli 2011

Betreff
Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Juli 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 21c Abs. 4:

Diese Bestimmung wirft im Zusammenhang mit dem zurzeit in Begutachtung befindlichen Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Eignung, Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung und praktische Betätigung bei qualifizierten Tätigkeiten von Eisenbahnbediensteten (Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung – EisbEPV) die Frage auf, ob die zu schaffenden Schulungseinrichtungen auch für andere Eisenbahnunternehmen zugänglich sein müssen. Da Privatbahnen nicht zumutbar ist, eigene Schulungseinrichtungen zu schaffen, jedoch die beschriebenen qualifizierten Tätigkeiten ebenfalls erbringen müssen, besteht die Gefahr, dass eine Benachteiligung der Privatbahnen geschaffen wird. Die Berücksichtigung auch der Privatbahnen sollte erfolgen und diese Bestimmung überarbeitet werden.

2. Zu § 28 Abs. 4:

Es könnte auch mit einer kürzeren (etwa 2monatigen) Frist das Auslangen gefunden werden, um das Einstellungsverfahren wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nicht unnötig zu verzögern und die Kosten in die Höhe zu treiben. Jedenfalls sollte eine Maximalfrist normiert werden.

3. Zu § 30a Abs. 2 Z. 2:

Der unbestimmte Gesetzesbegriff „zeitlich begrenzt“ sollte genau umschrieben werden oder überhaupt entfallen. Der Begriff der Zwischenlagerung beinhaltet ohnedies implizit eine zeitliche Beschränkung der Lagerungszeit, deren Ausmaß gegebenenfalls im Wege der Interpretation festgestellt werden müsste.

4. Zu § 31h Abs. 1:

Es sollte jedenfalls klargelegt werden, wie im Falle eines Schadenfalls die Haftungsfrage zu sehen ist, da Versicherungen Haftungen nur übernehmen, wenn die Anlage konsenskonform errichtet und/oder betrieben wird.

Eine Klarstellung sollte erfolgen.

5. Zu § 35 Abs. 1:

Die im Entwurf zu § 35 Abs. 1 vorgesehene Vorgangsweise lässt die Frage offen, wie die Stellung der in Verzeichnissen gemäß § 40 Eisenbahngesetz angeführten Personen im Zuge der Realisierung kleiner genehmigungspflichtiger Bauvorhaben ist. Die im geltenden Recht vorgesehene Vorgangsweise, dass die Behörde die beantragte Betriebsbewilligung für eine Eisenbahnanlage, veränderte Eisenbahnanlage, nicht ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen oder veränderte nicht ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen ohne weiteres erteilen kann, wenn diese unter der Leitung von im Verzeichnis gemäß § 40 geführten Personen ausgeführt wurden und keine Bedenken bestehen, dass ein sicherer Betrieb der Eisenbahn, ein sicherer Betrieb von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und ein sicherer Verkehr auf der Eisenbahn gewährleistet ist, sollte beibehalten werden.

6. Zu § 71 Abs. 3:

Offen ist derzeit die Vorgangsweise in dem Fall, dass die Zuweisungsstelle von einem Mangel, der Zuweisungswerber jedoch von der erfolgten Verbesserung desselben

- 3 -

ausgeht. Eine diesbezügliche Ergänzung wäre erforderlich und könnte etwa dazu führen, dass das Begehr als eingelangt gilt, wenn binnen eines Monats kein weiterer Verbesserungsauftrag erteilt wird.

7. Zu § 72 Abs. 1:

Es sollte überlegt werden, eine Frist zur Erhebung der Beschwerde einzuführen.

8. Zu § 78a Abs. 4:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Verpflichtung der Schienen-Controll GmbH auf Verlangen Auskünfte über die Kundenzufriedenheit zu erteilen, ist kritisch zu betrachten. Es sollte jedenfalls festgelegt werden, welche Parameter der Kundenzufriedenheit erfasst werden bzw. wie die Auswertung und Übermittlung der Daten erfolgen soll.

Eine Überarbeitung sollte erfolgen.

9. Zu § 108:

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung sind offensichtlich nicht vollständig (vgl. angefangener Satz: „Die Verpflichtung“), sodass eine umfassende Beurteilung nicht möglich ist. Auf Grundlage der vorhandenen Informationen wird angeregt, die Kostentragung für allfällige erforderliche Übersetzungen bei der Übernahme der Ermittlungsergebnisse durch ausländische Behörden (Amtsaufwand der österreichischen Behörden oder Barauslagen der Antragsteller) zu regeln, falls diese dem Antragsteller nicht ohnedies als Barauslagen im Sinne des § 76 AVG aufzuerlegen sind.

Eine Klarstellung sollte erfolgen.

10. Zu § 110 Abs. 3:

Zur Vereinheitlichung der Terminologie mit dem DSG 2000 und unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs wäre zu überlegen, die Wortfolge „Rücknahme der Eintragung“ durch die Wortfolge „Lösung der Eintragung“ zu ersetzen. Sollte nicht die Lösung der Daten gemeint sein, sollte näher ausgeführt werden, was unter „Rücknahme der Eintragung“ zu verstehen ist.

11. Zu § 115 Abs. 2:

Zur „Rücknahme einer Eintragung“ vgl. die Anmerkung zu § 110 Abs. 3.

12.Zu § 116 Abs. 2:

Die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH hat ausländischen Behörden, die für ein im Einstellungsregister erfasstes Schienenfahrzeug eine der Bauartgenehmigung und der Betriebsbewilligung entsprechende Genehmigung oder Bewilligung erteilt haben, Änderungen der auf dieses Schienenfahrzeug bezüglichen Daten, dessen Abwrackung oder die beabsichtigte Löschung aus dem Einstellungsregister unverzüglich anzugeben. Unklar erscheint, wie die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH von sich aus das Vorhandensein einer ausländischen Bauartgenehmigung oder Betriebsbewilligung in Erfahrung bringen kann, da sie keinen Zugang zu den Registern ausländischer Staaten hat (genauso wenig wie die Registerführer ausländischer Staaten Zugriff auf das österreichische Einstellungsregister haben), oder ob sie diese Meldungen nur zu erstatten hat, wenn sie vom Schienenfahrzeughalter darüber informiert wird oder durch andere Umstände davon erfährt. Es wird nach dem Sinn dieser Bestimmung nicht davon ausgegangen, dass bei jeder Bekanntgabe einer Änderung oder dergleichen eine Anfrage an alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und alle anderen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durchgeführt werden muss, ob und gegebenenfalls welche Datensätze vorhanden sind.

Da von der Erfassung im Einstellungsregister solche Schienenfahrzeuge ausgenommen sind, die schon in einem nationalen Einstellungsregister eines anderen EU-Mitgliedstaates oder einer anderen EWR-Vertragspartei eingetragen sind (§ 114 Abs. 2), ist zu vermuten, dass der Schienenfahrzeughalter allfällige Änderungen bei jenem Register bekannt geben wird, bei dem er das Schienenfahrzeug eintragen hat lassen.

Eine Klarstellung sollte erfolgen.

13.Zu § 121 Abs. 2:

Nicht geregelt sind allfällige Konsequenzen, wenn der Schienenfahrzeughalter der Aufforderung zur Vorführung nicht nachkommt.

Eine Klarstellung sollte erfolgen

14.Zu § 170 Z. 5:

Zur Vereinheitlichung der Zitierweise wäre das Datum der Ausgabe des Amtsblatts einzufügen („[...] zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/110/EG, ABI. Nr. L 345 vom 23.12.2008 S. 62.“).

- 5 -

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
- 2. An das Präsidium des Bundesrates
 - 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 - 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
 - 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 - 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 - 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
--	---